

S A T Z U N G

über die Abrundung der Bebauung unterhalb der Kirchstraße in Schmieh  
auf den Grundstücken Flst. Nr. 7 (Trennfläche) und 8 (Trennfläche)  
Markung Schmieh

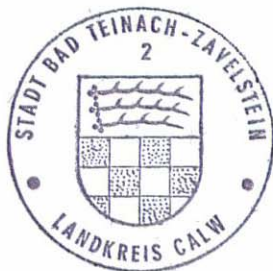
Aufgrund von § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 577), hat der Gemeinderat am 06. April 1992 eine Satzung über die Abrundung der Bebauung unterhalb der Kirchstraße im Stadtteil Schmieh auf den Grundstücken Flst. Nr. 7 (Trennfläche) und 8 (Trennfläche) Markung Schmieh beschlossen. Die Grenzen der Bebauung sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Bad Teinach-Zavelstein, den 07. April 1992

Bürgermeisteramt

Krauss

Bürgermeister



H I N W E I S

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.